

Verfügung der Baudirektion Kanton Zürich

vom - 2. Nov. 2005

- G 5 g Dübendorf, Volketswil und Wangen-Brüttisellen. Genossenschaft Wasserversorgung
G 6 g Dübendorf. Grundwasserfassungen Stiegenhof (GWR g 3-4) und Wydacher (GWR g 3-5). Aufhebung der alten und Genehmigung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen.

Mit Verfügung der Baudirektion Nr. 646/1979 wurden die Grundwasserschutzzonen um die Pumpwerke Stiegenhof (GWR g 3-4) und Wydacher (GWR g 3-5) genehmigt. Im Rahmen der Konzessionsverlängerung wurden die Schutzzonen überprüft. Im hydrogeologischen Bericht (Nr. 2004.2507) vom 21. Januar 2004 erarbeitete das Geologische Büro Dr. L. Wyssling AG, Pfaffhausen, die neuen Schutzzonenempfehlungen für die Grundwasserfassungen Stiegenhof und Wydacher. Das AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft nahm am 13. Februar 2004 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschlüssen vom 29. Juli, 14. September und 6. Dezember 2004 hoben der Stadtrat Dübendorf und die Gemeinderäte Volketswil und Wangen-Brüttisellen die alten Schutzzonen um die Grundwasserfassungen Stiegenhof und Wydacher auf, setzten die überarbeiteten Schutzzonen fest und erliessen das neue Schutzzonenreglement. Gegen den Stadtratsbeschluss Dübendorf wurde ein Rekurs, gegen den Gemeinderatsbeschluss Volketswil wurden zwei Rekurse erhoben. Mit Beschluss vom 22. Februar 2005 setzte der Gemeinderat Volketswil nach Rücksprache mit dem AWEL eine Ergänzung im Schutzzonenreglement fest, welche sich auf eine bestehende Anlage auf dem Gemeindegebiet von Volketswil bezog. Gemäss Rechtskraftbescheinigungen des Bezirksrates Uster vom 15. Februar sowie 31. März 2005 sind gegen den Festsetzungsbeschluss des Gemeinderates Wangen-Brüttisellen sowie den Ergänzungsbeschluss des Gemeinderates Volketswil keine Rechtsmittel eingelegt worden. Mit Schreiben vom 30. Mai 2005 wurden zwei Rekurse gegen die Festsetzungsbeschlüsse von Dübendorf und Volketswil zurückgezogen. Mit Beschlüssen des Bezirksrates Uster vom 10. Juni und 14. Juli 2005 wurden alle drei Rekurse als durch Rückzug erledigt oder als gegenstandslos abschrieben. Gemäss Rechtskraftbescheinigungen des Verwaltungsgerichtes vom 2. und 13. September sowie 26. Oktober 2005 sind gegen diese Bezirksratsbeschlüsse keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Grundwasserfassungen Stiegenhof und Wydacher gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen.

Die Aufhebung und Neufestsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 EG GSchG im Grundbuch anmerken und gemäss § 25 Abs. 2 der Kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV) vom 17. Dezember 1997 in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen.

Gemäss § 7 EG GSchG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes dem Stadtrat Dübendorf sowie den Gemeinderäten Volketswil und Wangen-Brüttisellen je auf ihrem Gemeindegebiet. Mit der Genehmigung treten die überarbeiteten Grundwasserschutzzonen in Kraft. Der jeweilige Stadt- und Gemeinderat hat alle betroffenen Grundeigentümer umgehend über die vorliegende Genehmigung und das Inkrafttreten zu orientieren.

Die Baudirektion v e r f ü g t :

I. Die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 646/1979 erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um die Pumpwerke Stiegenhof (GWR g 3-4) und Wydacher (GWR g 3-5) wird aufgehoben. Die Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um die Pumpwerke Girhalden (GWR g 10-8) sowie Schlue (GWR g 10-20) bleibt in Kraft.

II. Die mit Beschlüssen des Stadtrates Dübendorf vom 29. Juli 2004, des Gemeinderates Volketswil vom 14. September 2004 und 22. Februar 2005 sowie des Gemeinderates Wangen-Brüttisellen vom 6. Dezember 2004 festgesetzten überarbeiteten Schutzzonen um die Grundwasserfassungen Stiegenhof (GWR g 3-4) und Wydacher (GWR g 3-5) und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt und in Kraft gesetzt.

Massgebende Unterlagen:

1. Schutzzonenplan (Nr. 2004.2507) der Grundwasserfassungen Stiegenhof und Wydacher 1:2'500 vom 7. Mai 2004;
2. Schutzzonenreglement der Grundwasserfassungen Stiegenhof (GWR g 3-4) und Wydacher (GWR g 3-5).

III. Der Stadtrat Dübendorf sowie die Gemeinderäte Volketswil und Wangen-Brüttisellen werden eingeladen, die Aufhebung der alten und die Festsetzung der überarbeiteten Schutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken löschen bzw. anmerken zu lassen und hierüber dem AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft eine Bescheinigung zuzustellen.

IV. Der Stadtrat Dübendorf sowie die Gemeinderäte Volketswil und Wangen-Brüttisellen werden eingeladen, die Schutzzonen in der amtlichen Vermessung nachzuführen zu lassen und den definitiven Datenbestand dem AWEL einzureichen.

V. Für diese Verfügung werden folgende Gebühren festgesetzt und von der Genossenschaft Wasserversorgung Dübendorf, Sunnhaldenstrasse 24c, 8600 Dübendorf, mit Rechnung erhoben:

- Staatsgebühr:	Fr. 1'658.--	(85262.61.000)
- Ausfertigungsgebühr:	<u>Fr. 96.--</u>	(85262.61.000)
Total	<u>Fr. 1'754.--</u>	(8000 0010 01)

VI. Gegen diese Verfügung kann innert dreissig Tagen, von der Zustellung an gerechnet, mit schriftlicher Begründung beim Regierungsrat, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide des Regierungsrates sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

VII. Mitteilung an:

- den Stadtrat Dübendorf, Postfach, 8600 Dübendorf (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie zu Händen des Grundbuchamtes Dübendorf, Bettlistrasse 28, 8600 Dübendorf);
- den Gemeinderat Volketswil, Zentral-Strasse 5, 8604 Volketswil;
- den Gemeinderat Wangen-Brüttisellen, Postfach, 8306 Brüttisellen;
- die Genossenschaft Wasserversorgung Dübendorf, Sunnhaldenstrasse 24c, 8600 Dübendorf;
- das Kantonale Labor, Postfach, 8032 Zürich;
- das Tiefbauamt, Strasseninspektorat;
- das Generalsekretariat der Baudirektion, Abteilung Finanzen und Controlling;
sowie
- das AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft.

Zürich, **- 2. Nov. 2005**
AJ

Für den Auszug:

**AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**



Verwaltungssekretärin